



Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Landwirtschaft,
Lebensmittelsicherheit
und Fischerei

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei
Mecklenburg-Vorpommern, 18059 Rostock

An

Antragsteller
Anerkennung von Vermehrungsvorhaben
- Kartoffeln -
in Mecklenburg-Vorpommern

Antragstellung auf Anerkennung von Kartoffeln in Mecklenburg-Vorpommern

Seidel, Sabine
Telefon +49 385 588-61462
akst-mv@lallf.mvnet.de

Rostock, 27.03.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Vorbereitung auf die Anerkennungsperiode 2026/27 werden nachfolgend einige Hinweise gegeben.

Passagen, die auch die Vertriebsorganisation sowie den Vermehrer betreffen, sind entsprechend an diese weiterzuleiten.

NEU: Umstellung auf SaPlus ab 01.01.2026 in Mecklenburg-Vorpommern

Bitte beachten Sie die Umstellung auf das System **SaPlus** zum 01.01.2026. In diesem Zusammenhang steht das Verfahren **SaproKapro** für das Land Mecklenburg-Vorpommern ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zur Verfügung.

Hausanschrift
Landesamt für Landwirtschaft,
Lebensmittelsicherheit und
Fischerei
Mecklenburg-Vorpommern
Thierfelderstraße 18
18059 Rostock

Internet
www.lallf.de

0. Hinweise und Neuerungen

- Die bisherige Möglichkeit, Anmeldungen direkt über das Onlineportal der Saatgutwirtschaft (Sa-proKapro2012) einzugeben, entfällt vollständig und kann ab diesem Zeitpunkt nicht mehr genutzt werden. Diejenigen, die diesen Weg genutzt haben, melden ihre Flächen über die Tabelle der Anlage 3 bei der Anerkennungsstelle an.
- Bitte ordnen Sie bei der Anmeldung die Vorhaben je Schlageinheit in der Reihenfolge, wie es auch der Lage auf der Schlageinheit entspricht. Die Reihenfolge der Vorhaben im Feld soll die Reihenfolge der Vorhabenummerierung widerspiegeln (siehe Pkt. 3).
- Angabe einer fortlaufenden Vorhabenummerierung im Jahresverlauf- jede Vorhabenummerierung kann im Jahresverlauf je VO-Firma nur einmalig vergeben werden.
- Angabe der Feldebblocknummer je Vermehrungsvorhaben
- Angabe beim Anbau von selben Sorten mit anderem Verwendungszweck (siehe Anlage 3 Spalte 10)
- Die Schlagskizzen sollen über eine brauchbare Auflösung verfügen und mit eindeutiger Beschriftung in Abgrenzung zu anderen Vermehrungsvorhaben (Sorte; Vermehrung von/ zu; Fläche) gekennzeichnet sein (siehe Pkt. 6.3).
- Informationen zum Datenaustausch und Zugängen entnehmen Sie bitte Punkt 16 „Datenaustausch und Nutzung von SaPlus“.

1. Termine

Für alle Vermehrungsvorhaben sind die Anträge einschließlich der dazugehörigen Anlagen bis spätestens **15.05.2026** einzureichen.

Es können gerne schon vor diesem Termin Anmeldungen eingereicht werden.

2. Anmeldungen

2.1 Einreichung der Anmeldungen

Anmeldungen sind im bundesweit einheitlichen Schnittstellenformat, der sogenannten **F1-Datei**, einzureichen. Zusätzlich ist das entsprechende Antragsformular als unterschriebene PDF-Datei per E-Mail an folgende Adresse zu übersenden:

akst-mv@lalf.mvnet.de

Weitere erforderliche Unterlagen können eingescannt und ebenfalls per E-Mail eingereicht werden. Die Bearbeitung durch die AKST erfolgt im Rahmen der Umstellung ausschließlich auf Grundlage der elektronisch übermittelten, unterschriebenen PDF-Dokumente.

Hinweise zur technischen Beschreibung der Datenschnittstelle finden Sie unter: <https://www.ag-akst.de/anererkennung-von-saat-und-pflanzgut-in-deutschland.html> („Beschreibung der Datenschnittstellen“).

Bitte stellen Sie sicher, dass die Inhalte der F1-Datei und des Antragsformulars vollständig übereinstimmen und denselben Datenstand aufweisen. Um eine zügige Bearbeitung zu gewährleisten, wird um zeitgleiche Übersendung von F1-Datei und Antragsformular gebeten. Ein postalischer Versand ist nicht erforderlich. Eine Übermittlung per Fax ist nicht zulässig.

2.2 Nutzung der GPS-Daten von Vermehrungsflächen

Die Vermehrer werden gebeten, die GPS-Koordinaten ihrer Vermehrungsflächen im Zuge der Anmeldung bei der Anerkennungsstelle elektronisch an die zuständige Vertriebsfirma zu übermitteln.

Der jeweilige Anmelder (Vertriebsfirma bzw. Züchter oder Sortenschutzinhaber) leitet diese Koordinaten anschließend an die Anerkennungsstelle weiter. Dadurch erhält der Feldbesichtigter die Möglichkeit, mithilfe seiner Smartphone-App (siehe 9.1) direkt zu den entsprechenden Flächen zu navigieren. Eine zusätzliche telefonische oder persönliche Abstimmung zur genauen Lage der Flächen ist somit nicht erforderlich.

Selbstverständlich informiert der Feldbesichtigter den Vermehrer weiterhin telefonisch über den geplanten Besichtigungstermin.

3. Hinweise zur Antragstellung

Nach der geltenden Kostenverordnung für Amtshandlungen in der Land- und Ernährungswirtschaft (LEKostVO M-V) wird für jedes Vorhaben eine Anmeldegebühr erhoben.

Bitte ordnen Sie bei der Anmeldung die Vorhaben je Schlageinheit in der Reihenfolge, wie es auch der Lage auf der Schlageinheit entspricht. Die Reihenfolge der Vorhaben im Feld soll die Reihenfolge der Vorhabenummerierung widerspiegeln.

3.1 vorgekeimtes Pflanzgut

Bei der Auspflanzung von vorgekeimtem Pflanzgut bitten wir um eine zeitigere Anmeldung, damit der erste Durchgang der Feldbestandsprüfung entsprechend eher erfolgen kann.

3.2 Regelungen für PB-Pflanzgut

(Erklärungen und Nachweise entsprechend §5 Abs. 3 PflKartV):

Bitte beachten Sie, dass bei der Anmeldung von Vermehrungen aus Nicht anerkannten Vorstufen (Züchtermaterial, M1, Zuchtgarten) weder während der Feldbestandsprüfung noch nach der Virusprüfung die Möglichkeit der Abstufung besteht (§3 PflKartV).

Fruchtfolge	Anbaupause 3 Jahre
Anforderungen an den Vermehrungsbestand	Schwarzbeinigkeitsrate 0 % , Viruskrankheiten gesamt 0,1 %
Anforderung an die Beschaffenheit:	Virus- und Quarantänekrankheiten gesamt 0,5%

Bitte berücksichtigen Sie außerdem, dass die amtliche Untersuchung von Mutterknollen auf folgende Erreger obligatorisch ist:

- Schwarzbeinigkeitserreger (*Dickeya spp.*; *Pectobacterium spp.*)
- *Candidatus Liberibacter solanacearum* (Zebra-Chip-Krankheit)
- *Candidatus Phytoplasma solani* (Stolbur)
- Kartoffelvirosen
- PSTVd

Die entsprechenden Nachweise sind der Anerkennungsstelle regelmäßig bei jeder **Neuinkulturnahme** der Sorten vorzulegen.

4. Regelungen für Zufuhren nach Mecklenburg-Vorpommern

4.1 Zufuhren aus anderen Mitgliedsstaaten, Drittländern oder anderen Bundesländern in die Gesundlagen MVs

Bei Zufuhren aus anderen Mitgliedsstaaten, Drittländern oder auch anderen Bundesländern in die Gebiete der Gesundlagen MVs ist eine Untersuchung auf Quarantänebakterien notwendig. Es gelten die Hinweise

des Pflanzenschutzdienstes über die Kontrolle bei Zufuhren (Landesweiter Hinweis Nr. 07/2026 vom Pflanzenschutzdienst; weiterführende Informationen unter: <https://www.isip.de/mecklenburg-vorpommern/pflanzengesundheit/kartoffeln>)

- Anzeigepflicht beim Pflanzenschutzdienst für alle Zufuhren von Kartoffeln, die zur Pflanzung in den Gesundlagen Mecklenburg- Vorpommerns vorgesehen sind
- Beprobung der Zufuhren in die Gesundlagen: 210 Knollen à 25t Kartoffeln durch einen amtlich verpflichteten Probenehmer
- Anlieferung der Proben incl. Probennahmeprotokoll des PSD MV und Kopie des Lieferscheines ins phytopathologische Labor in Gülzow
- Bis zum Vorliegen des Ergebnisse müssen eingeführte Kartoffeln separat gelagert werden

Kartoffeln, die für den Anbau in den Gesundlagen bestimmt sind müssen bezüglich der Viruslast die Anforderungen an Basispflanzgut erfüllen (max. 2 %).

4.2 Zufuhren in EU-Schutzgebiete

Die Einfuhr von Pflanzkartoffeln in die EU-Schutzgebiete (high grade regions) von MV ist nur als Basispflanzgut der Klasse S, SE oder E möglich (Entscheidung 2004/3/EG).

In Mecklenburg-Vorpommern trifft dies für folgende Gemeinden zu:

- Gemeinde Groß Lüsewitz,
- Ortsteile Lindenhof und Pentz der Gemeinde Borrentin
- Gemeinden Böhlendorf, Breesen, Langsdorf sowie Ortsteil Grammow der Gemeinde Grammow,
- Gemeinde Hohenbrünzow, Hohenmocker , Ortsteil Ganschendorf der Gemeinde Sarow sowie Ortsteil Leistenow der Gemeinde Utzedel,
- Gemeinden Ranzin, Lüssow und Gribow
- Gemeinde Pelsin.

Bei beabsichtigten Ausfuhren in die anderen in Europa anerkannten „high-grade regions“, wie

- Irland (gesamtes Hoheitsgebiet),
- Vereinigtes Königreich (Nordirland)
- Portugal (Azoren - höher als 300 m gelegene Gebiete) und
- Finnland (Gemeinden Liminka, und Tyrnäva),

muss das Pflanzgut ebenfalls als Basispflanzgut Klasse S, SE oder E anerkannt sein.

Pflanzkartoffeleinfuhren in die Gesundlagen Mecklenburg-Vorpommerns (Landesverordnung zum Schutz der Pflanzkartoffelerzeugung in Gesundlagen) müssen mindestens die Norm für Basispflanzgut erfüllen.

5. Sorten nach §55 (2) SaatG (Sorten des EU-Kataloges)

5.1 Bestimmung von Sortenechtheit und -reinheit

Da die Beurteilung der Sortenechtheit und -reinheit bei Sorten gem. §55 Abs. 2 SaatG oft Schwierigkeiten bereitet, verlangt die Anerkennungsstelle von demjenigen, der die Bekanntmachung veranlasst hat und einen Antrag auf Anerkennung stellt, eine ausreichende Sortenbeschreibung in deutscher Sprache. **Diese Sortenbeschreibung ist mit dem Antrag auf Anerkennung vorzulegen.** Wird sie nicht vorgelegt, erfolgt die Annahme des Antrages durch die AKST unter Vorbehalt mit der Auflage, dass zu Lasten des Antragstellers für jedes Vermehrungsvorhaben eine gebührenpflichtige Untersuchung auf Sortenechtheit und -reinheit mittels Elektrophorese durchgeführt werden kann. Der Antragsteller ist - soweit erforderlich - verpflichtet, der Anerkennungsstelle ein amtlich bestätigtes Standardmuster der betreffenden Sorte (mindestens 30 Knollen je Sorte) kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Gebührenerhebung für die Elektrophorese-Untersuchungen erfolgt nach der gültigen Kostenverordnung der LUFA Rostock.

5.2 Nematodenresistenz

Nach den Bestimmungen der Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses und der Kartoffelzystennematoden vom 06.10.2010 (BGBl. I S. 1383) sind die nach §55 Abs.2 SaatG zugelassenen Sorten wie nicht resistente Sorten zu behandeln, sofern sie nicht in Deutschland auf ihre Resistenzeigenschaften überprüft wurden. Inzwischen haben mehrere Sorten die erforderlichen Prüfungen in Deutschland durchlaufen und wurden eingestuft. Die Einstufungsergebnisse finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.bundesanzeiger.de/> (Suchbegriff Kartoffelzystennematoden/Amtlicher Teil)

Die übrigen, nicht geprüften Sorten gelten weiterhin anerkennungsrechtlich als nicht nematodenresistent.

6. Größe von Vermehrungsvorhaben

6.1 Unterschreitung der Mindestgröße von 0,50 ha je Vermehrungsvorhaben (§6 Abs. 1 PflKartV)

Die Unterschreitung der Mindestgröße ist nur in den folgenden Neu- oder Erhaltungszuchtstationen möglich:

Züchter	Station
Bavaria-Saat	Stretense
EUROPLANT	Lindholz, Hohenmockler, Pöglitz
NORIKA	Lindenhof, Groß Lüsewitz, Vorder Bollhagen, Lanckensburg
Gut Bütow	Bütow
Solana	Ranzin, Züssow, Gransebieth

Darüber hinaus kann die Vermehrungsfläche bei begründetem Anlass auf 0,40 ha vermindert werden. Ein begründeter Anlass liegt z. B. vor, wenn das Pflanzgut bei Neuzugang nicht ausreicht.

6.2 Maximale Größe eines Vermehrungsvorhabens

Ein Vermehrungsvorhaben darf nicht größer als 27 ha sein (maximal 9 Teilproben für die Beschaffenheitsprüfung).

6.3 Schlagskizze

Um die genaue Lage der Vermehrungsvorhaben auf dem jeweiligen Schlag erkennen zu können, bitten wir um **aussagekräftige** Schlagskizzen. Auf den Skizzen sollen die Sorte; die Kategorien (Vermehrung von/ zu) und die Vermehrungsfläche angegeben sein.

7. Abgrenzung von Vermehrungsbeständen im selben Betrieb

Aus gegebenem Anlass verweisen wir auf die aktuelle Fassung der Richtlinie für die Durchführung der Feldbestandsprüfung **13 (2024)**; (unter <https://www.lalf.de/pflanzenschutz-saatenanerkennung/saatenanerkennung/> zu finden) sowie unsere aktuellen Hinweise zur Vermehrung von Pflanzkartoffeln in Mecklenburg-Vorpommern, in denen **generell eine durchgehende Trennreihe zwischen zwei Vermehrungsvorhaben oder zu Kartoffelbeständen anderer Gebrauchswerte** zur Abtrennung gefor-

dert wird.

Ausnahme (genehmigungspflichtig durch die Anerkennungsstelle):

„**Doppeltes Anreißen**“, d. h. Entfernen der Kartoffeln und Dammeinebnung der Randreihen in einer Länge von ca. 10 m von beiden Schlagenden aus und Markieren der Grenzfurche durch sichtbare, über den Bestand hinausragende Stäbe mit Markierfähnchen im Abstand von 50-100 m – über die gesamte Schlaglänge

- In den unter Pkt. 6.1 genannten Zuchtstationen wird diese Form der Abtrennung bei Vermehrungsvorhaben unter 3 ha ohne Antrag genehmigt. **In allen anderen Fällen ist der Antrag rechtzeitig vor der Pflanzung bei der Anerkennungsstelle einzureichen.**
- Bei Anlage der Vermehrungen mit Fahrgassen gilt: **„Beginnt ein Vermehrungsvorhaben an der Fahrgasse, ist keine Trennreihe erforderlich. Nach doppeltem Anreißen beider Vermehrungsvorhaben werden die Markierungsstäbe mit Markierfähnchen auf den ersten Damm oder die Dammflanke – über die gesamte Schlaglänge im Abstand von 50-100 m gesteckt.“**

8. Vermehrung von mehr als fünf Sorten und / oder mehr als zwei Kategorien je Sorte in einem Vermehrungsbetrieb

- In Erweiterung des §6 Abs. 1 Nr. 5a der Pflanzkartoffelverordnung ist in Mecklenburg-Vorpommern bis auf Widerruf die Vermehrung von bis zu fünf Sorten ohne Ausnahmegenehmigung möglich.
- Bei der Vermehrung von mehr als fünf Sorten und/oder zwei Kategorien je Sorte in einem Vermehrungsbetrieb ist ein Antrag an die Anerkennungsstelle zu stellen. Die Ausnahmegenehmigung kann mit Auflagen verbunden sein.
- Von dieser Regelung ausgenommen sind die unter Pkt. 6.1 aufgeführten Zuchtstationen.

Eine rechtzeitige Antragstellung hat möglichst vor oder spätestens in Verbindung mit der Anmeldung stattzufinden.

9. Herkunftsangaben

Für die Überprüfung der Herkunft eines Vermehrungsvorhabens sind, auch bei Verwendung von im eigenen Betrieb vermehrten und wieder für die Vermehrung eingesetzten Pflanzgutes, der **Code der Feldgeneration** unter **Spalte 6** und die **vollständige Anerkennungsnummer** unter **Spalte 7** der Anmeldeliste einzutragen.

10. zugelassene Sorten

Die Aufstellung aller zugelassenen Sorten und Sorten, die nach §55 Abs. 2 SaatG anerkannt werden können, finden Sie im Internet unter <https://www.bundessortenamt.de/bsa/sorten/>

11. GVO-Freiheit

Bei einigen Exporten in Drittländer wird eine Bescheinigung über die GVO-Freiheit verlangt. Daher ist die Erklärung mit einzureichen (Anlage 7).

12. Allgemeinverfügung des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei vom 21.02.2019 „Maßnahmen zur Verhütung der Ansiedlung von Kartoffelkrebs und seiner Sporen in Gebieten der Pflanzkartoffelerzeugung in Mecklenburg Vorpommern“

Bitte beachten Sie die Vorgaben der Allgemeinverfügung zum Schutz der Gesundlagen Mecklenburg-Vorpommerns vor der Ansiedlung von Kartoffelkrebs (Anlage 9).

Hinsichtlich der Antragstellung möchte ich darauf hinweisen, dass auf den zur Pflanzkartoffelerzeugung vorgesehenen Vermehrungsflächen in Gesundlagen eine Anbaupause für Kartoffeln von mindestens 4 Jahren vorgeschrieben ist.

b) Weitere beizufügende Unterlagen

- Bei Pflanzgutgutbezügen ausländischer Herkunft sind das Zertifikat der Feldanerkennung und/oder das Etikett beizufügen.
- Bei EU-Sorten (anererkennungsfähig nach § 55) ist eine deutschsprachige Sortenbeschreibung beizulegen.

Das Antragsformular finden Sie auf www.lalf.de unter Pflanzenschutz → Saatenanerkennung → Saatenanerkennung → Formulare sowie als Anlage 3.

Der Antrag muss vollständig ausgefüllt und unterschrieben bei der Anerkennungsstelle vorliegen.

13. Beschilderung der Vermehrungsvorhaben

Die Schilder zur Kennzeichnung der Vermehrungsvorhaben sind witterungsbeständig zu beschriften und **vor der 1. Besichtigung** aufzustellen. Ohne Beschilderung findet keine Besichtigung statt, die folgende Nachbesichtigung ist kostenpflichtig.

14. Zurückziehungen

Wird ein bereits zur Anerkennung angemeldetes Vermehrungsvorhaben noch vor dem Anmeldungsstichtag zurückgezogen, erfolgt keine gebührenpflichtige Eröffnung des Anerkennungsverfahrens. Erfolgt eine Zurückziehung nach dem Anmeldestichtag, aber vor Beginn der Feldbestandsprüfung, wird das Vermehrungsvorhaben erfasst und gebührenpflichtig als zurückgezogen geführt.

15. Verspätete Einreichung von Anträgen auf Anerkennung

Bei verspäteter Einreichung der Anmeldeunterlagen wird eine Nachmeldegebühr pro Vermehrungsvorhaben wegen zusätzlicher Aufwendungen laut geltender LeKostVO in Rechnung gestellt.

16. Datenaustausch und Nutzung von SaPlus

16.1 Zugang zu SaPlus

Bereits bestehende SaPlus-Zugänge aus anderen Bundesländern (z.B. Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen oder Rheinland-Pfalz) können auch für Verfahren in Mecklenburg-Vorpommern genutzt werden. Personen ohne bestehenden Zugang wenden sich bitte per E-Mail an die AKST unter:

akst-mv@lalf.mvnet.de

Die Erstellung und Übermittlung der bundeseinheitlichen Schnittstellendateien kann durch die Züchter direkt aus SaPlus erfolgen.

16.2 Versand von Attesten und Mitteilungen

Für einen ordnungsgemäßen Versand von Attesten und sonstigen Mitteilungen ist sicherzustellen, dass die im System hinterlegten E-Mail-Adressen aktuell sind. Dies betrifft alle Verfahrensbeteiligten einschließlich der Vermehrer. Entsprechende Änderungen oder Ergänzungen sind rechtzeitig mitzuteilen.

Bereits mit der Anmeldung ist mitzuteilen, wer der Empfänger der Atteste sein soll. Die entsprechende Information ist an die E-Mail-Adresse akst-mv@lalf.mvnet.de zu senden, damit der E-Mail-Versand reibungslos erfolgen kann.

16.3 Datenaustausch und Dateierzeugung

In SaPlus können sich alle Verfahrensbeteiligten, Züchter, Vertriebsfirmen und Aufbereiter mit ihren individuellen Zugangsdaten anmelden und ihre jeweiligen Daten einsehen.

Auf Grundlage der bundeseinheitlichen Datenschnittstellenbeschreibung (Stand 30.03.2017) können verschiedene Austauschdateien erzeugt werden:

- Für die Feldbestandsprüfung stehen F2-Dateien im TXT-Format zur Verfügung.
- Für Beschaffenheitsprüfung und Zertifizierung können entsprechende Datensätze (B1, B2, B3, B4) erstellt werden.

Darüber hinaus besteht jederzeit die Möglichkeit, CSV-Dateien der eigenen Daten zu generieren. Diese eignen sich insbesondere zur Weiterverarbeitung in Tabellenkalkulationsprogrammen wie beispielsweise Excel, können jedoch auch für Datenaustauschzwecke genutzt werden.

Weiterführende Informationen zu Kriteriennummern der Feldbestands- und Beschaffenheitsprüfung sowie zu Feldbeschreibungen der verschiedenen CSV-Ausgabedateien finden Sie unter www.ag-akst.de → EDV in der Anerkennung von Saat- und Pflanzgut – SaPlus.

Dort sind unter anderem Erläuterungen zu folgenden Datenbereichen abrufbar:

- Vermehrungsvorhaben
- Feldbesichtigungen und Nachbesichtigungen
- Probenahmebescheinigung
- Ergebnisse einzelner Partien

16.4 Digitale Datenerfassung durch das Smartphone bei der Feldbesichtigung

In den Anerkennungsstellen **Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz** wird die Erfassung der Feldbesichtigungen von Saat- und Pflanzgut für sämtliche Fruchtarten über das EDV-System **SaPlus** durchgeführt. Die Dateneingabe erfolgt dabei mobil direkt vor Ort mittels Smartphone.

Die Ergebnisse der Feldbesichtigungen werden den beteiligten Stellen (Sortenschutzinhaber, Vertriebsunternehmen, Aufbereiter sowie in der Regel auch den Vermehrern) grundsätzlich **per E-Mail** zur Verfügung gestellt. Die Benachrichtigungen werden automatisiert über SaPlus erstellt und üblicherweise unmittelbar nach Abschluss der jeweiligen Besichtigung versandt. Eine postalische Übersendung erfolgt nur in Ausnahmefällen.

Darüber hinaus haben Sortenschutzinhaber, Vertriebsfirmen und Aufbereiter die Möglichkeit, die festgestellten Einzelkriterien der Feldbesichtigung zeitnah über **SaPlus (www.saplus.org)** einzusehen. Die dafür erforderlichen, firmenspezifischen Zugangsdaten werden gesondert mitgeteilt. Zu jeder durchgeführten Feld- oder Nachbesichtigung wird eine entsprechende Information versandt, gegebenenfalls mit dem Hinweis auf eine beantragte Nachbesichtigung. Sofern in der Anmeldung ein Aufbereiter angegeben ist, wird auch dieser entsprechend informiert.

17. Allgemeine Datenschutzinformation

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V).

Weitere Informationen erhalten Sie hier: <http://lallf.de/rechtliches/datenschutz/>

18. Gebühren

Die anfallenden Gebühren für das Anerkennungsverfahren sind in der bei Antragstellung geltenden Kostenverordnung für Amtshandlungen in der Land- und Ernährungswirtschaft M-V geregelt. (Nachzulesen unter: <https://www.lallf.de/pflanzenschutz-saatenanerkennung/saatenanerkennung/>)

Mit freundlichen Grüßen

Die Anerkennungsstelle in Mecklenburg-Vorpommern
Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern

Ansprechpartner/in	Regionaler Bereich	Telefonnummer	E-Mail
Sabine Seidel	Rostock	0385 588 61462	akst-mv@lallf.mvnet.de
Jenny Scheel	Rostock	0385 588 61466	akst-mv@lallf.mvnet.de
Kristin Bothe	Schwerin	0385 588 61465	akst-mv@lallf.mvnet.de
David Giese	Neubrandenburg	0385 588 61464	akst-mv@lallf.mvnet.de
Stephanie Blume	Neubrandenburg	0385 588 61461	akst-mv@lallf.mvnet.de
Anne Artl Leiterin Anerkennungsstelle	Mecklenburg- Vorpommern	0385 588 61460	akst-mv@lallf.mvnet.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem LALLF M-V ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.lallf.de/rechtliches/datenschutz/>